

# SCHUTZKONZEPT PRÄVENTION SEXUELLER AUSBEUTUNG (Stand Januar 2024)

## Einleitung

Die Jungschar Aesch ist seit 2007 ein eigenständiger Verein. Der Zweck des Vereins ist in den Vereinsstatuten festgehalten.

«Die Jungschar Aesch bietet vielfältige Aktivitäten an, die der Entwicklung, dem körperlichen und geistigen Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen förderlich sind. [...]

*- Statuten der Jungschar Aesch*

Die Jungschar Aesch nimmt das Leben und Wirken von Jesus Christus als Vorbild und Inspiration. Die Leitenden arbeiten ehrenamtlich und setzen sich für einen lebensnahen und respektvollen Umgang mit jungen Menschen ein. Sie nehmen ihre Verantwortung gegenüber der Teilnehmenden (TN) wahr und leisten einen fundamentalen Beitrag zur Präventionsarbeit. Den Leitenden ist es wichtig, dass sich die Kinder und Jugendlichen wertgeschätzt und sicher fühlen. Sie haben ein offenes Ohr für die Anliegen der TN. Die Erziehungsberechtigten der TN sollen zu spüren bekommen, dass ihre Kinder in der Jungschar Aesch gut aufgehoben sind. Die psychische, physische und sexuelle Unversehrtheit der Mitglieder haben höchste Priorität. Die Jungschar Aesch hält sich an das Strafgesetzbuch (StGB). Insbesondere schützen wir TN und Leitende, die sich im Schutzalter befinden.

Das Leitungsteam der Jungschar Aesch verpflichtet sich, die im folgenden aufgeführten Grundsätze einzuhalten. Die Leitenden verpflichten sich, bei Kenntnis oder Verdacht sexueller Ausbeutung in der Jungschar Aesch, seien Kinder, Jugendliche oder Erwachsene beteiligt, nach dem Schema zu handeln. Das Schutzkonzept Prävention sexueller Ausbeutung ist jederzeit für die Erziehungsberechtigten der TN, für die TN und für das Leitungsteam der Jungschar Aesch zugänglich. Die unterschriebenen Verpflichtungserklärungen zur Einhaltung des Schutzkonzepts Prävention sexueller Gewalt sind bei der internen Kontaktperson aufgehoben.

## Inhaltsverzeichnis

Definition und Unterscheidung von Begriffen .....	3
Grund für das Schutzkonzept Prävention sexueller Ausbeutung der Jungschar Aesch.....	3
Verhaltensregeln der Jungschar Aesch.....	4
Vorgehen bei Vermutung und Verdacht.....	7
Schema .....	8
Kontakte .....	9
Schlusswort.....	9
Anhang.....	10

## Definition und Unterscheidung von Begriffen

Um ein allgemeines Verständnis des Schutzkonzepts der Jungschar Aesch zu garantieren, werden hier einige Begriffe erläutert und Unterscheidungen aufgeführt.

### Grenzverletzungen

Unter Grenzverletzungen versteht man das Überschreiten einer persönlichen Grenze eines Gegenübers. Oft passieren Grenzverletzungen unabsichtlich, als Folge von Unachtsamkeit oder fehlendes Bewusstseins der Grenzen des Gegenübers. Jede Person hat eine unterschiedliche Empfindung von Nähe und Distanz. Grenzverletzungen können auch einen strategischen Hintergrund haben, etwa zum Aufbau einer sexuellen Ausbeutung.

### Sexuelle Übergriffe

«Sexueller Übergriff» ist ein Sammelbegriff für bewusste Grenzverletzung mit sexuellem Bezug. Sexuelle Übergriffe geschehen aus Absicht. Es sind sexuelle Handlungen, bei dem das Gegenüber nicht informiert ist und / oder nicht freiwillig zustimmen kann. Beispiele für sexuelle Übergriffe sind anzügliche Bemerkungen mit sexuellem Bezug, sexuelle Körpersprache oder Gesten, unerwünschte Berührungen und sexuelle und körperliche Übergriffe.

### Sexuelle Ausbeutung

Sexuelle Ausbeutung bedeutet, dass eine Machtposition missbraucht wird, um die eigenen sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen. Auch das Suchen der sexuellen Erregung oder Befriedigung reicht, um von einer sexuellen Ausbeutung zu sprechen. Es besteht eine Abhängigkeit oder Überlegenheit im körperlichem, emotionalen und geistigen Sinne vor, welche über einen langanhaltenden Zeitraum ausgenutzt wird. Das Gegenüber verliert dabei die Macht, über den eigenen Körper und die Sexualität zu bestimmen.

### Vergewaltigung

Laut Artikel 190 im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) gilt als Vergewaltigung ausschliesslich die vaginale Penetration. Eine gezwungene anale Penetration gilt als sexuelle Nötigung, nicht jedoch als Vergewaltigung. Die Jungschar Aesch betrachtet als Vergewaltigung jedes nicht (freiwillig) einverständliche, sexuell bestimmte vaginale, anale oder orale Eindringen in den Körper des Gegenübers (auch mit Gegenständen). Die Vergewaltigung ist aus unserer Sicht geschlechtsunabhängig.

### Schändung

Der Unterschied zwischen Schändung und Vergewaltigung liegt darin, dass bei der Schändung die Täter:in ein Opfer missbraucht, das bereits widerstands- oder urteilsunfähig ist (z.B. psychische Krankheit, betrunken, bewusstlos).

## Grund für das Schutzkonzept Prävention sexueller Ausbeutung der Jungschar Aesch

Mit dem Schutzkonzept soll zur Sicherheit aller Mitglieder der Jungschar Aesch beigetragen werden. Durch die mögliche Einsicht des Konzepts wird Transparenz zum Thema gewährleistet. Es schärft das Bewusstsein für die Thematik. Durch das Schutzkonzept gewinnen die TN, die Erziehungsberechtigten und das Leitungsteam an Sicherheit. Alle Parteien haben einen Anhaltspunkt und wissen, wie in Verdachtsfällen und Anschuldigungen wegen sexueller Übergriffe umzugehen ist.

## Verhaltensregeln der Jungschar Aesch

### Nähe und Distanz

Die Leitenden sind sich ihrer Machtposition bewusst und nutzen diese nicht aus. Sie wissen aber, dass sexuelle Übergriffe auch unter den Kindern auftreten können. Leitende suchen in keinem Fall zu den TN sexuelle Nähe. Auch ist dies unter den Leitenden untersagt, solange das Gegenüber unwillig ist.

### Berührung

Gesunde Berührungen werden gefördert. Zu gesunden Berührungen zählen Berührungen, die...

-  beidseitig gewünscht sind.
-  ohne sexuelles Motiv erfolgen.
-  auf respektierten Grenzen des Gegenübers basieren.

Allgemein gilt: Entspricht eine Berührung nicht den oben aufgelisteten Vorgaben, sieht die Jungschar Aesch dies als sexuellen Übergriff an. Auch der gesunde Körperkontakt zwischen TN und Leitungsperson kommt von den TN aus.

### Sprache

Sexualisierte Sprache ist verboten. Auf vulgäre Ausdrücke wird verzichtet. Tritt dies trotzdem ein, wird die Person zurechtgewiesen, egal ob TN oder Leitungsperson. Fragen der TN zur Sexualität werden ernst genommen und beantwortet. Bei Unsicherheiten wenden sich die Leitenden an das Leitungsteam.

### Einzelbetreuung

Wir versuchen Einzelbetreuung wenn möglich zu vermeiden. In begründeten Fällen sind Einzelbetreuungen jedoch erlaubt. Dabei gilt, höchste Transparenz zu garantieren. Die weiteren anwesenden Leitenden müssen wissen, was warum gemacht wird. Dem Leitungsteam ist es anschliessend erlaubt, Fragen zu stellen.

### Intime Situationen

Jede Person hat eine unterschiedliche Empfindung von Nähe und Distanz. Potentielle Risikosituationen können in vielen unterschiedlichen Bereichen auftreten. Wir betrachten als intime Situationen zwei Problemstellen:

#### Verarzten

Benötigen TN während der Jungschar (Samstagnachmittag oder Lager) ärztliche Versorgung, gelten bestimmte Regeln.

#### 1. Lager

Vor den Lagern wird eine volljährige Person aus dem Leitungsteam für die ärztliche Behandlung bestimmt. Zudem wird eine Stellvertretung des anderen Geschlechts bestimmt. Erstere führt alle Behandlungen durch, sofern dies für beide in Ordnung ist. Ist diese verhindert, übernimmt die Stellvertretung. Der nötige Körperkontakt und die Versorgung (tragen, stützen, verarzten, trösten) ist bedingt. Die Handlungen werden verbal begleitet. Wann immer möglich behandeln sich die TN selbst (z.B. Salbe auftragen). Handelt es sich um eine lebensbedrohliche Situation, sind alle Leitenden dazu verpflichtet, zu handeln. Muss jemand anders als die vorbestimmte Person eine ärztliche Behandlung durchführen, muss dies mit einer Begründung erfolgen. Auch hier ist höchste Transparenz geboten.

Beschwerden im Intimbereich behandeln Ärztinnen und Ärzte oder die Erziehungsberechtigten. Falls notwendig erfolgt eine gleichgeschlechtliche Behandlung (ggfs. Stellvertretung) von den Leitenden nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten.

Jede grössere ärztliche Behandlung (z.B. Blutungen, Entzündungen, Verabreichung von Medikamenten) wird den Erziehungsberechtigten mitgeteilt. Jede bedeutende Behandlung wird dokumentiert. Die Notizen werden nach dem Lager den Erziehungsberechtigten zugestellt.

## **2. Samstagnachmittag**

Hier gelten dieselben Regeln wie im Lager. Anwesende Leitende handeln. Der nötige Körperkontakt und die Versorgung (tragen, stützen, verarzten, trösten) ist bedingt. Die Handlungen werden verbal begleitet. Wann immer möglich behandeln sich die TN selbst (z.B. Salbe auftragen). Jede bedeutende Behandlung gelangt an die Erziehungsberechtigten. Ggf. gehen TN nach Hause.

### **Gang auf die Toiletten**

Die TN werden nur auf die Toilette begleitet, wenn Hilfe benötigt wird. Diese Fälle sind mit den Erziehungsberechtigten abgesprochen. Wird jemand auf die Toilette begleitet, ohne vorherige Absprache mit den Erziehungsberechtigten, wird dies im Nachhinein kommuniziert.

## **Liebesbeziehungen**

Leitende gehen keine Liebesbeziehung mit den TN ein. Beziehungen zwischen den TN werden respektiert, sofern der Altersunterschied in Ordnung ist. Beziehungen im Leitungsteam werden möglichst transparent gehalten.

## **Organisatorisches**

### **Präventionsarbeit**

Das Schutzkonzept sexueller Ausbeutung wird mindestens einmal im Jahr am Hock im Leitungsteam thematisiert. Das Schutzkonzept wird aktualisiert. Die interne Kontaktperson ist dafür zuständig.

### **Kommunikation**

TN wie auch Leitende dürfen ihre Grenzen klar kommunizieren. Diese werden respektiert. Die Leitenden wissen, dass das Kommunizieren der eigenen Grenzen eine Herausforderung sein kann. Deshalb bemühen sie sich, die Grenzen des Gegenübers selbstständig zu erkennen und respektieren diese. Wird aus Versehen eine Grenze überschritten, wird direkt das Gespräch mit dem Gegenüber gesucht. Hiermit wird transparent umgegangen.

### **Planen und Feedback**

Das Leitungsteam der Jungschar Aesch bietet für TN, die empfindlichere Grenzen haben, Alternativen an. Möchte jemand nicht teilnehmen, wird das Gespräch gesucht. Niemand wird gezwungen, etwas zu tun, was der Person unwohl ist. Samstagnachmittage und Lager werden ausgewertet. Kritische Situationen werden besprochen. Wir wollen aus Fehlern lernen und unsere Qualität stets verbessern.

### **Neue Leitende**

Wir kennen potentielle Leitende bereits durch die Jungschar und beobachten ihren Umgang mit anderen Kindern. An ihrem ersten Hock wird das Schutzkonzept mit ihnen besprochen und die Verpflichtungserklärung unterschrieben. Die interne Kontaktperson ist dafür zuständig.

### **Datenschutz**

Das Leitungsteam ist dazu verpflichtet, sich an die Datenschutzerklärung der Jungschar Aesch zu halten.

## Spezialfälle im Lager

In den Lager der Jungschar Aesch gelten zusätzliche Verhaltensregeln.

### Allgemeine Verhaltensregeln bei Räumen der Privat- und Intimsphäre

Das Leitungsteam tritt nur dann in Räume mit Intimcharakter (Garderobe, Toilette, Dusche, Schlafzimmer, Zelt) ein, wenn dies notwendig ist. Vor dem Betreten von Räumen mit Intimcharakter wird angeklopft und auf eine Antwort gewartet. In Notfallsituation, welche unmittelbare Betreuung im Raum benötigen, tritt dieser Standard in den Hintergrund. Solche Ausnahmen werden im Team angesprochen.

Die Leitenden halten sich nicht alleine mit einem/r TN in Räumen mit Intimcharakter auf. Sollte eine solche Situation auftreten, macht die Leitungsperson dies zeitnah im Team transparent.

### Schlafen

Bei Übernachtungen im Rahmen der Jungschar Aesch, erfolgt die Zimmereinteilung nach Geschlecht. Die Leitenden haben eigene Schlafräume. Bei non-binären Personen erfolgt die Einteilung nach Absprache mit der Person und (bei Minderjährigen) mit den Erziehungsberechtigten.

### Toilette / Duschen

In den Duschen und Toiletten sind Frauen und Männer getrennt. Bei non-binären Personen erfolgt die Einteilung nach Absprache mit der Person und (bei Minderjährigen) mit den Erziehungsberechtigten. Die TN erhalten getrennte Duschzeiten. Das Leitungsteam duscht ausserhalb der Duschzeiten der TN. Das Duschen in Bademode wird normalisiert.

Die Dusch- wie auch die Schlafsituation wird vorzeitig mit den Lagerinformationen bekannt gegeben. Die Lagerleitung geht auf die Anliegen der TN und der Leitenden ein.

### Externe

Für externe Erwachsene wie auch TN gelten die gleichen Regeln wie für das Leitungsteam. Vor dem Antreten des Lagers wird auf das Schutzkonzept Prävention Sexueller Ausbeutung aufmerksam gemacht.

## Vorgehen bei Vermutung und Verdacht

Der Verdacht auf einen sexuelle Übergriff ist eine emotionale Situation. Der Drang nach Klärung kann zu falschen Reaktionen führen, welche grosse Schäden anrichten können. Es wird nicht von Täter:in gesprochen, bevor Klarheit herrscht. Das Schutzkonzept Prävention sexueller Ausbeutung der Jungschar Aesch gibt deshalb einen genau definierten Ablauf in Form eines Schemas vor. Dies schützt alle Beteiligten, da für alle dasselbe Vorgehen gilt. Das Schema garantiert Transparenz und Nachvollziehbarkeit.

## Meldekultur

In der Jungschar Aesch gilt bezüglich sexuellen Übergriffen eine Null-Toleranz. Das Leitungsteam hat in Verdachtsfällen eine Meldepflicht. Alle Teilnehmenden sind über die Beschwerdewege und Ansprechpersonen informiert und werden ermutigt, ihre Anliegen zu äussern. Dazu setzten sich die Leitenden für eine vertrauensvolle Atmosphäre in der Jungschar ein. Die verdächtige Person soll auf keinen Fall direkt konfrontiert werden. Die Meldung an die interne Kontaktperson geht vor, auch wenn befürchtet wird, dass jemandem Unrecht getan wird.

Folgendes gilt als ein begründeter Verdacht, welcher gemeldet werden muss.

- 👤 Andeutungen (z.B. von TN, die etwas beobachten)
- 👤 Signale (z.B. von einer betroffenen Person)
- 👤 Aussagen (z.B. Selbstanzeige)
- 👤 Zeugnis (z.B. Beobachtung eines TN)

## Interne Kontaktperson

Die interne Kontaktperson ist Lucy Leadbeater. Verdachtsfälle werden ihr gemeldet. Stellvertreter ist Jonas Erne.

### Aufgaben und Kompetenzen der internen Kontaktpersonen

Die interne Kontaktperson hat folgende Aufgaben und Kompetenzen.

- 👤 Jede Meldung wird ernst genommen und zeitnah bearbeitet.
- 👤 Die Kontaktperson handelt unvoreingenommen und geschlechtsunabhängig.
- 👤 Meldungen werden privat gehalten und gelangen nicht an Drittpersonen, solange dies nicht dem Schema entspricht.
- 👤 Jede Meldung wird dokumentiert (Trennung von Dokumentation und Interpretation).
- 👤 Die Kontaktperson hält sich an das Schema.
- 👤 Die Kontaktperson bietet sich als Bezugsperson für die Betroffenen an.

## Externe Kontaktperson

Die externe Kontaktperson ist Manuel Bröchin.

### Aufgaben und Kompetenzen der externen Kontaktperson

Die externe Kontaktperson hat folgende Aufgaben und Kompetenzen.

- 👤 Die externe Kontaktperson bietet Unterstützung für die interne(n) Kontaktperson(en).
- 👤 Jede Meldung wird ernst genommen und zeitnah bearbeitet
- 👤 Die Kontaktperson hält sich an das Schema.

## Schema

Bei Verdacht eines sexuellen Übergriffs im Rahmen der Jungschar Aesch wird nach folgendem Schema vorgegangen. Melden können sich alle (TN, Erziehungsberechtigte, Leitende)!

Meldung an interne Kontaktperson, Lucy Leadbeater, per...

- ☎ Telefon ☎ 079 434 73 45
- ✉ E-Mail ✉ [lucy.leadbeater@jsaesch.ch](mailto:lucy.leadbeater@jsaesch.ch)
- 🗨 Persönliche Meldung

### Die interne Kontaktperson

- ☎ nimmt die Meldung entgegen
- ☎ und entscheidet darüber, wie der Handlungsbedarf aussieht. Dabei wird zwischen zwei Bereichen (Grau und Rot) unterschieden.

### Graubereich

**Irritation**  
Ich bin irritiert, aber ich gehe davon aus, dass das Verhalten der Person gute Gründe hat.

**Vage Vermutung**  
Ich bin irritiert über das Verhalten der Person und habe ein komisches Gefühl.

### Roter Bereich

**Vager Verdacht**  
Jemand zeigt nonverbale Signale oder macht unklare Andeutungen.

**Begründeter Verdacht**  
Jemand erzählt von sexueller Nötigung.  
Ich habe einen Vorfall von sexueller Nötigung beobachtet.

### Risikomanagement

### Krisenmanagement

Die Unterscheidung von einer Irritation oder einer vagen Vermutung im Graubereich und einem vagen Verdacht oder einem Begründeten Verdacht im roten Bereich ist nicht immer einfach. Bei Unsicherheiten wendet sich die interne Kontaktperson an die Stellvertretung, externe Kontaktperson oder eine Fachstelle.

### Risikomanagement

- ☎ interne Kontaktperson stützt sich auf das Schutzkonzept Prävention sexueller Ausbeutung der Jungschar Aesch
- ☎ Gespräch mit angeschuldigter Person
- ☎ ggf. Gespräch mit potentiellm Opfer
- ☎ Korrektur

Wird festgestellt, dass es sich um einen Fall im Roten Bereich handelt, wird zum **Krisenmanagement** gewechselt.

Betroffene werden bei Entscheidungen informiert.

- ☎ angeschuldigte Person und meldende Person

### Krisenmanagement

- ☎ unverzügliche Meldung an externe Kontaktperson
- ☎ Kontaktaufnahme mit Fachstelle
- ☎ Zusammenarbeit mit Kontaktperson und Fachstelle

**Strafrechtliche Fälle** werden professionell behandelt (StGB).

Betroffene werden über Entscheidungen informiert.

- ☎ Einbezug Opfer und meldende Person
- ☎ angeschuldigte Person nicht persönlich kontaktieren, sondern mit Fachstelle. Persönlichkeitsschutz gewährleisten.
- ☎ falls minderjährig: Einbezug Erziehungsberechtigte des Opfers und der angeschuldigten Person

## Grundsätze für Kontaktpersonen bei der Intervention einer Krise (roter Bereich)

- ☹ Handle niemals allein!
- ☹ Konfrontiere die beschuldigte Person nicht!
- ☹ Zeige nie jemanden an, wenn du nicht genau weisst, dass er / sie eine Straftat begangen hat! Mach niemals eine Strafanzeige, ohne dass das Opfer dies weiss!

## Kontakte

### interne Kontaktperson: Lucy Leadbeater

- ☹ Telefon  079 434 73 45
- ☹ E-Mail  [lucy.leadbeater@jsaesch.ch](mailto:lucy.leadbeater@jsaesch.ch)
- ☹ Persönliche Meldung

### Stellvertretung: Jonas Erne

- ☹ Telefon  077 412 65 11
- ☹ E-Mail  [jonas.erne@jsaesch.ch](mailto:jonas.erne@jsaesch.ch)
- ☹ Persönliche Meldung

### externe Kontaktperson: Manuel Bröchin

- ☹ Telefon  076 761 58 59
- ☹ E-Mail  [manuel.broechin@jsaesch.ch](mailto:manuel.broechin@jsaesch.ch)
- ☹ Persönliche Meldung

### Opferhilfe beider Basel (auch privat kontaktierbar)

- ☹ Telefon  061 205 09 10
- ☹ E-Mail  [info@opferhilfe-bb.ch](mailto:info@opferhilfe-bb.ch)
- ☹ Webseite  [www.opferhilfe-beiderbasel.ch](http://www.opferhilfe-beiderbasel.ch)

### Fachstelle Limita zur Prävention sexueller Ausbeutung (auch privat kontaktierbar)

- ☹ Telefon  044 450 85 20
- ☹ Webseite  [www.limita.ch](http://www.limita.ch)

### Opferhilfe Schweiz (auch privat kontaktierbar)

- ☹ Webseite  [www.opferhilfe-schweiz.ch](http://www.opferhilfe-schweiz.ch)

### Beratungshilfe für Jugendleiter Pro Juventute (auch privat kontaktierbar)

- ☹ Telefon  058 618 80 80

## Schlusswort

Dieses Konzept ist nicht geschlechterbezogen. Die Jungschar Aesch handelt in jedem Fall unabhängig und unvoreingenommen. Grenzverletzungen werden innerhalb des Leitungsteams besprochen und allfällige Massnahmen (falls nötig in Rücksprache mit der externen Kontaktperson) definiert und umgesetzt. Bei einem Verdacht auf eine Straftat wird dieser in Zusammenarbeit mit einer Fachstelle konsequent verfolgt und abgeklärt, sowie notwendige Massnahmen eingeleitet und umgesetzt. Zum Schutz kann eine Person vorübergehend dispensiert werden. Erhärtet sich ein Verdacht, wird die Person aus der Jungschar Aesch ausgeschlossen.

#### **§ 187, StGB: Sexuelle Handlungen mit Kindern**

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. 2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.

#### **§ 188, StGB: Sexuelle Handlungen mit Abhängigen**

1. Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

#### **§ 189, StGB: Sexuelle Nötigung**

Wenn ein Täter oder eine Täterin durch Drohung, Gewaltanwendung, indem er sein Opfer psychisch unter Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, ein Kind, eine Frau oder einen Mann zu sexuellen Handlungen gegen deren Willen zwingt, ist dies strafbar.

#### **§ 180, StGB: Vergewaltigung**

Damit der Tatbestand der Vergewaltigung nach Art. 190 StGB erfüllt ist, wird unabhängig vom Alter des Opfers eine vaginale Penetration vorausgesetzt. Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Täter das Opfer bedroht hat, Gewalt angewendet hat, es unter psychischen Druck gesetzt oder zum Widerstand unfähig gemacht hat.

#### **§ 191, StGB: Schändung**

Der Unterschied zwischen Schändung und sexueller Nötigung oder Vergewaltigung liegt darin, dass bei der Schändung der Täter/die Täterin ein Opfer missbraucht, das bereits widerstandsunfähig ist. Bei der Schändung nach Art. 191 StGB kann der Grund für die Widerstandsunfähigkeit dauernd (z.B. bei psychisch kranken Personen) oder vorübergehend sein (z.B. bei stark betrunkenen oder bewusstlosen Personen).

#### **§ 193, StGB: Ausnützung der Notlage**

Wer eine Person veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, indem er eine Notlage oder eine durch ein Arbeitsverhältnis oder eine in anderer Weise begründete Abhängigkeit ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft."

#### **§198, StGB: Sexuelle Belästigungen**

Sexuelle Belästigung richtet sich gegen Personen, welche die vorgenommene sexuelle Handlung nicht erwarten. Die Belästigung kann physisch (ungewolltes Berühren sekundärer Geschlechtsmerkmale) oder verbal (vulgäre resp. unanständige Ausdrücke, Bemerkungen zu Geschlechtsteilen oder zum Sexuallebens des Opfers) sein. Im Gegensatz zu den übrigen Sexualdelikten wird sexuelle Belästigung nur bestraft, wenn das Opfer einen Strafantrag stellt. Es handelt sich also um ein Antragsdelikt.

## 2. Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Schutzkonzepts sexueller Ausbeutung der Jungschar Aesch

### Verpflichtungserklärung der Jungschar Aesch zur Einhaltung des Schutzkonzepts sexueller Ausbeutung

Die Jungschar Aesch nimmt das Leben und Wirken von Jesus Christus als Vorbild und Inspiration. Die Leitenden arbeiten ehrenamtlich und setzen sich für einen lebensnahen und respektvollen Umgang mit jungen Menschen ein. Sie nehmen ihre Verantwortung gegenüber der Teilnehmenden (TN) wahr und leisten einen fundamentalen Beitrag zur Präventionsarbeit. Den Leitenden ist es wichtig, dass sich die Kinder und Jugendlichen wertgeschätzt und sicher fühlen. Sie haben ein offenes Ohr für die Anliegen der TN. Die Erziehungsberechtigten der TN sollen zu spüren bekommen, dass ihre Kinder in der Jungschar Aesch gut aufgehoben sind. Die psychische, physische und sexuelle Unversehrtheit der Mitglieder haben höchste Priorität. Die Jungschar Aesch hält sich an das Strafgesetzbuch (StGB). Insbesondere schützen wir TN und Leitende, die sich im Schutzalter befinden.

 **Vorname:** \_\_\_\_\_  
 **Nachname:** \_\_\_\_\_  
 **Geburtsdatum:** \_\_\_\_\_

verpflichtet sich hiermit, sich an das Schutzkonzept zu halten.

Ich halte mich an das Schutzkonzept Prävention Sexueller Ausbeutung. Ich verpflichte mich hiermit dazu, bei Kenntnis oder Verdacht sexueller Ausbeutung in der Jungschar Aesch nach dem Schema vorzugehen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

*Dieses Konzept wurde am 21.01.2024 von allen zu diesem Zeitpunkt im Team eingesetzten Leiterinnen und Leitern unterschrieben. Die Einzelunterschriften liegen vor.*